

## Werk

**Titel:** Goethe und die Todesstrafe

**Autor:** Hauff, Gustav

**Ort:** Frankfurt a. M.

**Jahr:** 1883

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463\\_0004|log38](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0004|log38)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

liebte Abwechslung im Lieben« (Ausgabe von 1733 Frankfurt und Leipzig II. S. 202—204). Rhythmus, Stimmung, Inhalt zeigen intimste Verwandtschaft.

»Verflucht nicht, ihr Mägdchen, mein flüchtiges Lieben!  
Die Jugend, ihr wisst wohl, hat Feuer und Muth;  
Es kauft ja ein jeder am liebsten frisch Guth;  
Drum lass ich mich niemals den Vorwurff betrüben:  
Ich wäre von Flandern und striche herum;  
Das thu ich, und denke: wer schiert sich was drum.

— — — — —  
Der Wechsel vergnütet die menschlichen Sinnen etc.«

Verstimmt durch das Zerwürfniß mit Käthchen, wohl im Sommer 1767, summt Goethe dies Günthersche Lied im Kopf, indem er badet und die wechselnden Wellen mit schmeichelnden Mädchen vergleicht:

»Da fühl ich die Freuden der wechselnden Lust.  
O Jüngling sey weise, verwein' nicht vergebens  
Die fröhlichsten Stunden des traurigen Lebens,  
Wenn flatterhaft je dich ein Mägdchen vergisst.  
Geh, ruf sie zurticke die vorigen Zeiten,  
Es küsst sich so süsse der Busen der Zweyten  
Als kaum sich der Busen der ersten geküsst«.

Wenn wir hier die 3. Strophe Günthers folgen liessen: »Der Wechsel vergnütet die menschlichen Sinnen etc.« so würde man kaum einen Abstand gewahren, wenn auch die Reime anders verschränkt sind. (Bei Günther abbacc, bei Goethe aabccb).

— — — — —  
K. J. SCHRÖER.

15. *Goethe und die Todesstrafe.* Goethe hat seine Ansicht über die Todesstrafe am klarsten in den Sprüchen in Prosa Nr. 479, 480 ausgesprochen. »Die Todesstrafe abzuschaffen wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück«. Sodann: »Wenn sich die Societät des Rechts begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthülfe unmittelbar wieder hervor; die Blutrache klopft an die Thüre«.

Zu diesen Sprüchen macht von Loeper die Bemerkung: »Poenae capitales non abrogandae« war eine von den Thesen der Goethe'schen Doktoral-Dissertation (1771). Aber in den Wanderjahren (III. 3) nannte er es doch menschenwürdig, dass in Amerika die Todesstrafe abgeschafft werde. »Drüben

über dem Meere, wo gewisse menschenwürdige Gesinnungen sich immerfort steigern, muss man endlich *bei Abschaffung der Todesstrafe* etc.« und seine Iphigenie antwortet dem den Vollzug der Todesopfer verlangenden Thoas:

»Der missversteht die Himmlischen, der sie  
Blutgierig wähnt; er dichtet ihnen nur  
Die eignen grausamen Begierden an«. (I. 3.)

Ich kann hier nicht mit v. Loeper übereinstimmen. Goethe wird mit Recht z. B. von Strauss in seinem Dialog über die Todesstrafe (Kleine Schriften. Neue Folge. 1866 S. 435 ff.) eben mit Berufung auf die zwei oben angeführten Sprüche in Prosa zu den entschiedensten Vertheidigern der Todesstrafe gerechnet, und die Beispiele, die v. Loeper aus den Wanderjahren und der Iphigenie beibringt, beweisen nichts. Goethe nannte es nicht menschenwürdig, dass in Amerika die Todesstrafe abgeschafft werde, sondern er redet von gewissen menschenwürdigen Gesinnungen, die sich über dem Meere immerfort steigern und endlich zur Abschaffung der Todesstrafe führen dürften. Wie unbestimmt subjektiv hypothetisch klingt die Bezeichnung der modernen Humanitäts-Theorien eines Beccaria und Anderer als »gewisser menschenwürdiger Gesinnungen« — die ich, so fährt man unwillkürlich fort, in ihrem Werth dahingestellt sein lasse. Endlich bei Abschaffung der Todesstrafe, sagt Goethe, müsse man weitläufige Kastelle, ummauerte Bezirke bauen, um den ruhigen Bürger gegen Verbrechen zu schützen und das Verbrechen nicht straflos wirken und walten zu lassen. Die Verbreitung menschenwürdiger Gesinnungen und die immer mildere Behandlung der Verbrechen sind also doch nicht im Stande, den ruhigen Bürger gegen die Angriffe auf sein Leben und Eigenthum zu schützen. Ein schönes Selbstzeugniss dieser Gesinnungen! Die Gesellschaft muss also, wenn sie nicht zu Grunde gehen will, jene Kastelle und Bezirke anlegen, die offenbar ein Mittel Ding zwischen Strafkolonien und gewöhnlichen Gefängnissen darstellen. Sterben die Räuber und Mörder hier eines natürlichen Todes, so kann man an ihren Leichnamen anatomische Studien machen. Man kann die Vorstellung nicht genau ins Einzelne verfolgen. Das Ganze ist ein vorübergehender, von Goethe rasch hingeworfener Einfall. Wenn nun, so denkt man unwillkürlich, jene Schutzmittel für den ruhigen Bürger sich als unzureichend erweisen, so wird man im Sinn des ersten der obigen Sprüche die Todesstrafe gelegentlich zurückrufen — natürlich um sie nie wieder abzuschaffen. — Was

aber vollends Goethes Iphigenie mit der Abschaffung der Todesstrafe zu thun haben soll, ist durchaus nicht abzusehen. Führen uns die Wanderjahre in eine civilisirte, zum Theil übercivilisirte Gesellschaft, so versetzt uns Iphigenie in die Anfänge einer gesellschaftlichen Ordnung. Die Sitte des Menschenopfers — so sollte sich v. Loeper statt »Todtenopfers« ausdrücken — erinnert an Schillers Worte im eleusischen Fest: »Weh dem Fremdling, den die Wogen warfen an den Unglücksstrand!« Aber der barbarische Brauch, einen solchen Fremdling der Gottheit zu opfern, ist doch etwas ganz Anderes, als die gesetzliche Todesstrafe gegen wirklich begangene Verbrechen. Dass mit dem Menschenopfer später bei geordneteren Zuständen auch die Todesstrafe aufhören sollte, ist eine Folgerung, die Goethe nicht gezogen hat und nicht ziehen konnte. Die Sitte des Menschenopfers setzt rohe, grässliche Vorstellungen von der Gottheit voraus; hingegen die Todesstrafe ist nicht nothwendig mit einer bestimmten religiösen Ueberzeugung verbunden; zu ihren Vertheidigern gehören orthodoxe Kirchenmänner und ungläubige Kritiker, wie Strauss. Nach v. Loeper verwarf Goethe in den Wahlverwandtschaften und in der Iphigenie die Todesstrafe aus Humanitätsgründen — und, so frage ich, von welchem Standpunkt ging er in jenen zwei Sprüchen aus, die v. Loeper commentirt? Offenbar auch vom Humanitätsstandpunkt. Die Todesstrafe ist in seinem Sinn ein Recht der Gesellschaft, ein Mittel der Selbsterhaltung, eine Vorsichtsmassregel gegen die rohe, brutale Selbsthülfe, namentlich der Blutrache. Goethe hat sich in diesem Punkt nicht widersprochen; die zwei von v. Loeper beigebrachten Parallelen zerfallen bei genauerer Erwägung ihres Zusammenhangs in sich selbst. Im ersten jener Sprüche hält Goethe die Abschaffung der Todesstrafe für schwierig; im zweiten gibt er an, welches fürchterliche Übel an ihre Stelle treten könnte, so dass er hier die Abschaffung dieser Strafe nicht bloß für schwierig, sondern für unmöglich hält. Sind Selbsthülfe und Blutrache für sie eingetreten, so muss man aus Humanitätsrücksichten dem kleinern Übel der Todesstrafe, auf welche die Gesellschaft ein Recht hat, wieder die Thüre öffnen. — Wir können auch noch den folgenden Spruch hierher ziehen: Alle Gesetze (also auch das Gesetz der Todesstrafe) sind von Alten und Männern gemacht. Junge und Weiber wollen die Ausnahme, Alte die Regel.

Auch im Götz, im Egmont, im Faust hätte Goethe die Todesstrafe, wenn er irgendwie und zu irgend einer Zeit ihr Gegner gewesen wäre, durch eine seiner dramatischen Per-